

## Engelmann Turf Care GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Nachstehende Geschäftsbedingungen regeln abschließend das Verhältnis von Engelmann Turf Care GmbH, Birkerfeld 46, 83627 Warngau, nachfolgend ETC genannt, zum Klienten für den laufenden und auch für zukünftige Aufträge. Bedingungen des Klienten gelten nicht, auch wenn ETC sie nicht ausdrücklich zurückweist. Änderungen und abweichende Vereinbarungen erfordern zu ihrer Wirksamkeit Schriftform.
2. Auch wenn ETC Ihre Projekte erfolgsorientiert durchführt, ist Gegenstand des Auftrags immer die vereinbarte Leistung. Der Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen bestimmt und verantwortet die Art der Ausführung des Projekts. ETC sichert den vollen Einsatz seiner Beratung und Arbeit zu. Die Ergebnisse der Tätigkeit und Empfehlungen seitens ETC werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr gegeben und sollen die Grundlage für eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen des Klienten bilden.
3. Zur erfolgreichen Durchführung der vereinbarten Tätigkeit benötigt ETC die uneingeschränkte Mitwirkung der Mitarbeiter des Klienten im vereinbarten Umfang. Diese Mitwirkung umfasst insbesondere die rechtzeitige Ausführung der vereinbarten Mitwirkungshandlungen, die Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel und die notwendige Unterstützung auf Kosten des Klienten. Wird ein Projekt in mehreren Phasen durchgeführt, die aufeinander aufbauen, ist der Klient verpflichtet, auf Wunsch von ETC kurzfristig die abgeschlossene Phase zu überprüfen und zu bewilligen, um ETC eine reibungslose Fortsetzung der Arbeit zu ermöglichen.
4. Alle Personen, die ETC mit der Durchführung des Auftrags betraut, sind zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen auch nach Beendigung des Dienst- und Auftragsverhältnisses verpflichtet.
5. Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und ist innerhalb der gesetzten Frist an die Firma ETC zu zahlen.
6. ETC übernimmt die übertragenen Aufgaben nach vorheriger Untersuchung der Ausgangssituation. In welcher Zeit das Vorhaben realisiert werden kann und welcher Beratungsaufwand erforderlich ist, wird ebenfalls im Vorfeld ermittelt. Liegt der Arbeitsumfang aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Informationen durch den Klienten erheblich über den Schätzungen von ETC, ist ETC zu einer angemessenen Erhöhung der Honorare berechtigt. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um fest vereinbarte Honorare handelt. Die zusätzlich angefallenen Arbeiten werden dann gesondert in Rechnung gestellt.
7. Nebenkosten, wie Reisekosten, Spesen, Telefon, Telefax, Kosten für Datenerfassung etc., werden gesondert in Rechnung gestellt.
8. Rechnungen sind nach Eingang innerhalb von 10 Tagen und ohne Abzug fällig. ETC behält sich die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem geltenden Bundesdiskontsatz bei einer Zielüberschreitung von 20 Tagen vor.
9. Die Einhaltung der durch ETC zugesagten Leistungsfristen setzt voraus, dass sämtliche Einzelheiten des Auftrages bei Projektbeginn klargestellt sind und der Klient alle zu beschaffenden Unterlagen beigebracht und eine eventuell vereinbarte Vorauszahlung geleistet hat. Kann ETC eine Frist wegen Ereignissen, die außerhalb ihres Einflusses liegen, nicht einhalten, so wird sie angemessen verlängert. Dauern die störenden Ereignisse länger als drei Monate an, ist ETC berechtigt, den Vertrag ganz oder zum Teil zu kündigen.
10. Gerät ETC durch grobe Fahrlässigkeit in Verzug, so erhält der Klient, sofern ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist, unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung. Pro Verzugsmonat beträgt die Höhe dieses Anspruches 1% des Wertes der betroffenen und sich im Verzug befindenden Leistung. Die Verzugsentschädigung ist insgesamt beschränkt auf die Höhe des Entgelts für die laufend Leistungsphase, maximal aber € 50.000,00. Sollte ETC die zu erbringende Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht haben, ist der Klient unter den gleichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
11. Sollte ETC, obwohl sie keinen Erfolg schuldet, unter bestimmten Umständen zur Gewährleistung verpflichtet sein, beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung nach Wahl des Klienten auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung für die betreffende Projektphase. Bei einem Fehlschlagen angemessener Nachbesserungsversuche oder Ersatzleistungen ist der Klient berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung, nach Wahl oder Widerrufung des Vertrages zu verlangen. Dies gilt soweit erbrachte fehlerfreie Teilleistungen für den Klienten nicht mehr von Interesse sind.
12. Weitere Ansprüche des Klienten gegen ETC oder einem seiner Mitarbeiter sind ausgeschlossen. Insbesondere entfallen sämtliche Ansprüche auf Ersatz, Mangel- oder Folgeschäden einschließlich der Kosten, die der Klient zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat.
13. ETC haftet nur dann für Schadensersatzansprüche, soweit ETC oder einer seiner Mitarbeiter vorsätzlich grob, oder fahrlässig gehandelt hat. ETC haftet für einen durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden nur bis zur Höhe des im Vertrag festgelegten Betrags, der für ETC zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller ETC bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände voraussehbar war. Bei Vertragsverletzung haftet ETC maximal bis zur Höhe des Wertes, des sich in der Abwicklung befindlichen Projektteils. Bei Haftung aus dem Delikt bemisst sich der anfallende Betrag bis zur Höhe der bestehenden Haftpflichtversicherung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ETC für Schäden an Rohrsystemen und Kabeln durch Bodenbearbeitungs-Maßnahmen nicht haftet.
14. Der Klient kann den Auftrag jeweils bis zum Abschluss von eventuell vereinbarten Phasen eines Gesamtprojektes mit Monatsfrist kündigen. In diesem Fall rechnet ETC die bis zum Ablauf der betreffenden Phase anfallenden Kosten ab und übergibt die bis dahin angefallenen Aufzeichnungen über Teilergebnisse des Beratungsauftrages dem Klienten.
15. Die Angebote von ETC sind freibleibend. Verträge kommen ausschließlich mit Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Absprachen erfordern Schriftform. Änderungen des Vertrages bedingen ebenfalls schriftlicher Bestätigung, wobei Briefwechsel oder Fax genügen. Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners abtretbar. Bei Unwirksamkeit einer Vertragsabstimmung bleiben die weiteren Bestimmungen wirksam.
16. Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand ist Kirchstockach, oder nach Wahl des Klägers, der Sitz der Beklagten. Bei Projekten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, oder bei Klienten die ihren Geschäftssitz im Ausland haben, behält sich ETC vor, nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung des Rechtsverhältnisses dem Recht des Staates zu unterstellen, in dem ETC das Projekt durchführt oder in dem der Klient seinen Sitz hat.

### Copyright

Das Material auf der Firmenhomepage und in den Firmenbroschüren von ETC ist durch die Firma Engelmann Turf Care GmbH urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die nachstehenden Bedingungen, sowie andere für das Internet oder das World Wide Web bestehende Gesetze und Bestimmungen gelten für alle Benutzer der Firmen-Webseiten. Es ist nicht erlaubt, Inhalte der Webseite oder der Broschüren ohne schriftliche Genehmigung der Firma Engelmann Turf Care GmbH für öffentliche oder gewerbliche Zwecke zu vertreiben, zu verändern, zu übertragen, neu zu bearbeiten oder auf andere Weise zu nutzen.